

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) zum Ftth-Anschlussvertrag der R. Geissmann AG, 4436 Oberdorf ("Netzbetreiberin")

1. Allgemeines

Die AVB gelten als integrierender Bestandteil des Ftth-Anschlussvertrags zwischen der Netzbetreiberin und der Grundeigentümerin/dem Grundeigentümer (nachfolgend der "Eigentümer") und regeln die Rechte und Pflichten beim Bau, Betrieb, Unterhalt und bei der Nutzung eines Anschlusses an das Kabelnetz der Netzbetreiberin auf dem Grundstück des Eigentümers (nachfolgend das "Anschlussgrundstück").

2. Grundstück- und Gebäudeerschliessung

2.1. Allgemeines

Die Grundstück- und Gebäudeerschliessung (Hausanschluss) beinhalten den Anschluss eines oder mehrerer Gebäude des Eigentümers an das Kabelnetz der Netzbetreiberin durch die Erstellung einer unterirdischen Hausanschlussleitung bestehend aus Kabelkanalisationen, Schächten, Telekommunikationskabel, Muffen, etc., welche beim Hausanschlusskasten, dem sogenannten Building Entry Point ("BEP"), endet und gleichzeitig den Netztrennpunkt zur Hausverteilung des Eigentümers bildet. Bei mehreren untereinander verbundenen Gebäuden (z.B. bei Arealüberbauungen) bildet, abhängig vom Gebäudeverteilkonzept, der erste Übergabepunkt (in der Regel der BEP oder eine Muffe) die Netztrennstelle zur Areal- und Gebäudeverkabelung des Eigentümers.

2.2. Realisierungsgrundsätze

Im Fall von Neubauten erklärt sich der Eigentümer bereit, die für die Grundstücks- und Gebäudeerschliessung notwendigen Kabelkanalisationen auf dem Anschlussgrundstück so weit wie möglich gleichzeitig mit den weiteren Versorgungs- und Entsorgungsleitungen zu planen. Soweit dies nicht möglich ist, plant er die für die Telekommunikationserschliessung notwendigen Kabelkanalisationen zusammen mit der Netzbetreiberin. Es sind dabei die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten:

- Die Trassee-Führung der Kabelkanalisation auf dem Anschlussgrundstück kann durch den Eigentümer frei gewählt werden unter Einhaltung der technischen Angaben der Netzbetreiberin.
- Die Dimensionierung der Kabelkanalisation erfolgt nach den Bedürfnissen und Angaben der Netzbetreiberin.
- Die Netzbetreiberin kann mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgen.
- Der Eigentümer trägt die Verantwortung für eine gas- und wasserdichte Hauseinführung (Kernbohrungen, Abdichtung, etc.), welche er basierend auf den anerkannten Regeln der Baukunde vornimmt oder vornehmen lässt.
- Die Bereitstellung und Montage des BEP liegt in der Verantwortung der Netzbetreiberin. Der Eigentümer stellt der Netzbetreiberin einen Montageplatz mit einer Stromversorgung von 230V im Umkreisradius von 1 (einem) Meter zur Verfügung. Die Lage und die Platzierung stimmen die Vertragsparteien direkt miteinander ab.

Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, bei einer Erschliessung eines bestehenden Gebäudes das Terrain nach der Realisierung der Anschlussleitung auf eigene Kosten wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen, wenn sie es für die Grundstückserschliessung verändert hat.

2.3. Erschliessungs-, Leistungs- und Nutzungsrechte

Der Eigentümer räumt der Netzbetreiberin für die Dauer des Ftth-Anschlussvertrags das Recht ein, das Anschlussgrundstück sowie sich darauf befindliche Gebäude an das Kabelnetz der Netzbetreiberin anzuschliessen und während der Dauer des Ftth-Anschlussvertrags angeschlossen zu halten, die notwendige Hausanschlussleitung sowie den BEP zu montieren, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und fortbestehen zu lassen. Dieses Nutzungsrecht gilt unabhängig von der für die Hausanschlussleitung verwendeten Technologie (Kupfer, Koaxial, Glasfaser, etc.). Dieses Recht beinhaltet die Duldung sämtlicher Bestandteile der Grundstück- und Gebäudeerschliessung durch den Eigentümer und umfasst insbesondere:

- die notwendigen Gebäudeanschluss- und Kabelzuleitungsrechte auf dem Anschlussgrundstück; und
- die Berechtigung, in die Kabelkanalisationen weitere Telekommunikationskabel (eigene und von Dritten) ungeachtet der Technologie nachzuziehen, sofern der bestehende Rohrquerschnitt der Kabelkanalisation deswegen nicht vergrössert werden muss.

Der Eigentümer verpflichtet sich, der Netzbetreiberin bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbarliegenschaften einzuräumen (Durchleitungsrecht). Gegebenenfalls und auf Wunsch des Eigentümers oder der Netzbetreiberin regeln die Vertragsparteien die konkreten Modalitäten der Einräumung dieses Durchleitungsrechts im Rahmen einer entsprechenden separaten Vereinbarung. Diese separate Vereinbarung wird auf Wunsch des Eigentümers oder der Netzbetreiberin im Grundbuch eingetragen. Die Kosten des Grundbucheintrags trägt jene Partei, die eine Eintragung wünscht. Bei beidseitigem Wunsch werden die Kosten halbzig geteilt.

Der Eigentümer nimmt zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung, dass die Hausanschlussleitung und allfällige Durchleitungen sowie deren Bestandteile von der Netzbetreiberin laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen angepasst werden können.

Neben den vorliegend eingeräumten Rechten erteilt der Eigentümer der Netzbetreiberin für die Dauer des Ftth-Anschlussvertrags auch unentgeltliche Mitbenutzungsrechte an der Hausverteilung.

2.4. Änderungen und Anpassungen an der Grundstück- und Gebäudeerschliessung

Falls der Eigentümer auf seinem Grundstück Bau- oder Grabarbeiten ausführt oder eine anderweitige Nutzung beabsichtigt, welche eine Änderung, Entfernung oder Verlegung der Hausanschlussleitung und/oder Durchleitungen oder Bestandteilen davon zur Folge haben, so führt die Netzbetreiberin diese Arbeiten so rasch wie möglich, jedoch innerst höchstens 6 Monaten nach Eingang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Eigentümers aus. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Ausgenommen davon sind Kosten für Ände-

rungen, welche Leitungsbestandteile betreffen, die ausschliesslich zur Erschliessung von Nachbarliegenschaften dienen; diese Kosten trägt jedenfalls die Netzbetreiberin. Sind die Verlegungen auf einen anderen Teil der Liegenschaft nötig und möglich, so hat der Eigentümer dies zu gestatten.

2.5. Eigentumsverhältnisse und Finanzierung

Die Hausanschlussleitung und der BEP gehören zum Kabelnetz der Netzbetreiberin und sind während der Dauer des Ftth-Anschlussvertrags in deren Alleineigentum.

Der BEP ist die massgebliche Netztrennstelle zu den Installationen der Hausverteilung des Eigentümers und grenzt gleichzeitig die dingliche Berechtigung, die Verantwortlichkeiten sowie die Zuständigkeiten zwischen der Netzbetreiberin und dem Eigentümer ab. Bei einer Grossüberbauung richtet sich die Netztrennstelle nach dem Gebäudeverteilkonzept.

Vorbehältlich individueller Vereinbarungen trägt die Netzbetreiberin die Kosten der Grundstück- und Gebäudeerschliessung (Grabarbeiten, Verlegung von Leerrohren bis zum BEP, Einzug von Glasfaserkabeln; exkl. Kosten der Hauseinführung) bis zum BEP. Die Leistung einer allfälligen Anschlussentschädigung durch den Grundeigentümer ist im Anschlussvertrag zu vereinbaren. Speziellen Realisierungswünschen des Eigentümers im Zusammenhang mit der Grundstück- und Gebäudeerschliessung kann Rechnung getragen werden, wenn sich der Eigentümer verpflichtet, die im Vergleich zu der von der Netzbetreiberin vorgeschlagenen Erschliessungsvariante entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

Der Eigentümer trägt die Kosten und die Verantwortung für die Hauseinführung. Bei einer Überbauung mit der Struktur einer Grossüberbauung trägt der Eigentümer ebenso die Kosten für die Verkabelung ab der Netztrennstelle als erstem Übergabepunkt bis zu den Gebäuden (sog. Arealverkabelung).

Der Grundeigentümer und die Nutzer sind nicht berechtigt, über den Hausanschluss und den Wohnungsanschluss Telekommunikationsdienste für Dritte zu erbringen.

2.6. Wartung / Störungsbehebung an der Grundstück- und Gebäudeerschliessung

Die Netzbetreiberin ist für den Betrieb sowie den angemessenen Unterhalt der Hausanschlussleitung bis und mit BEP besorgt. Die Netzbetreiberin befreit Störungen, welche in ihrem Einflussbereich liegen, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten während den üblichen Betriebszeiten innert angemessener Frist. Wird die Netzbetreiberin für Störungen in Anspruch genommen, deren Ursache nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt, werden die Kosten dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

2.7. Schutzvorkehrungen sowie Erkundungs- und Sorgfaltspflichten

Werden auf dem Anschlussgrundstück Arbeiten ausgeführt, welche die Hausanschlussleitung und/oder Durchleitungen oder Bestandteile davon gefährden können, verpflichtet sich der Eigentümer, die Netzbetreiberin sowie sämtliche Beteiligte auf die Hausanschlussleitung und/oder Durchleitung der Netzbetreiberin hinzuweisen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die angezeigten Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einhaltung der Leitungspläne; genaue Erkundigungen des Leitungsverlaufes; Abklärungen der Überdeckung mittels Sondierungen, etc.) getroffen werden.

2.8. Zutrittsmodalitäten zum Grundstück bzw. dem Gebäude

Die Netzbetreiberin oder deren Beauftragte betreten das Anschlussgrundstück sowie das Gebäude des Eigentümers nur nach jeweiliger vorgängiger Voranmeldung bzw. Information, welche mindestens 48 Stunden im Voraus zu erfolgen hat. Vorbehalten bleibt der jederzeitige Zutritt bzw. Zugang für alle notwendigen Arbeiten während der Erstellung der Grundstück- und Gebäudeerschliessung, im Rahmen von Störungsbehebungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Hausanschlussleitung und des BEP sowie in weiteren Dringlichkeitssituationen.

3. Gebäudeverkabelung (Hausverteilung)

3.1. Allgemeines

Die Gebäudeverkabelung umfasst die Erschliessung sämtlicher Nutzungseinheiten (Wohnungen und Geschäftsräume) ab der Netztrennstelle bis zur Steckdose – entweder die optische Glasfasersteckdose oder eine andere Telekommunikationsanschlussdose – in der jeweiligen Nutzungseinheit eines Gebäudes.

Vorbehältlich anderweitiger individueller Vereinbarungen zwischen der Netzbetreiberin und dem Eigentümer sind die Realisierung, die Finanzierung und der Betrieb von sämtlichen fernmeldetechnischen Installationen der Gebäudeverkabelung Sache des Eigentümers.

3.2. Realisierungsgrundsätze

Vorbehältlich anderweitiger individueller Vereinbarungen zwischen der Netzbetreiberin und dem Eigentümer beauftragt der Eigentümer auf eigene Kosten einen Elektroinstallateur mit der Installation und dem Betrieb der Gebäudeverkabelung nach den anerkannten Regeln der Fernmeldetechnik. Die technischen Bedingungen der Netzbetreiberin sowie des BAKOM sind für eine gebrauchsfähige Hausverteilranlage einzuhalten.

Als Abschluss der Installation wird in Verantwortung und auf Kosten des Eigentümers die Endkontrolle der Gebäudeverkabelung in Abstimmung mit der Netzbetreiberin durchgeführt (z.B. die Messung der Faserdämpfung und Rotlichtprüfung).

Der Eigentümer informiert die Netzbetreiberin über den Abschluss der Installation sowie die Bereitschaft für die Inbetriebnahme der Gebäudeverkabelung.

3.3. Nutzungsrechte an einer glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung

Der Eigentümer räumt der Netzbetreiberin für die Dauer des Ftth-Anschlussvertrags das Recht ein, mindestens zwei Fasern einer glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung während der Vertragsdauer zur Erbringung von Fernmeldeleistungen zu nutzen, wobei die Netzbetreiberin berechtigt ist, diese Fasern Dritten, insbesondere anderen Anbietern von Telekommunikationsdiensten zur Nutzung zu überlassen.

Im Fall einer alleinigen Realisierung und Finanzierung der glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung durch die Netzbetreiberin verpflichtet sich diese, weiteren Fernmeldedienstanbieterinnen den Zugang zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung in Form der Überlassung von frei verfügbareren, nicht bereits anderweitig beanspruchten anderen Fasern zu gewähren. Die entsprechenden Zugangs- und Mitbenützungsbedingungen in kommerzieller und technischer Hinsicht sind dabei von der Netzbetreiberin nichtdiskriminierend zu handhaben. Die Netzbetreiberin oder weitere Fernmeldedienstanbieterinnen, letztere nach vorgängiger Absprache mit der Netzbetreiberin, sind zudem berechtigt, im Gebäude eine eigene optische Glasfasersteckdose zu installieren und zu betreiben, welche beispielsweise für die gebäudeinterne Energie-Steuerung sowie im Rahmen von automatischen Fernablesesystemen genutzt werden kann.

3.4. Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Anlagen der Gebäudeverkabelung ab dem Ausgang des BEP mitsamt sämtlichen weiteren dazugehörigen Bestandteilen sind im Alleineigentum des Eigentümers.

3.5. Änderung und Anpassung der Gebäudeverkabelung

Nimmt der Eigentümer bauliche Veränderungen vor, die eine Änderung, Umlegung und Anpassung der Gebäudeverkabelung oder Teilen davon notwendig machen, stimmt sich der Eigentümer vorgängig mit der Netzbetreiberin ab und trägt die daraus entstehenden Kosten.

3.6. Wartung und Störungsbehebung

Der Eigentümer ist verpflichtet, die Installationen der Gebäudeverkabelung auf eigene Kosten dauernd in gutem Zustand zu halten. Mängel an Apparaten und Anlagen sind so rasch wie möglich zu beheben. Der Abschluss entsprechender Wartungsverträge obliegt dem Eigentümer.

Behebt die Netzbetreiberin Störungen, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Eigentümers liegen, werden die Kosten dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die Netzbetreiberin teilt dem Eigentümer mit, wenn von Installationen der Gebäudeverkabelung des Eigentümers im sissinet Störungen verursacht werden. Der Eigentümer folgt den Instruktionen der Netzbetreiberin, um diese Störungen so rasch wie möglich zu unterbinden, und setzt entsprechende Massnahmen um. Lassen sich solche Störungen nicht verhindern, stellt der Eigentümer den Betrieb der Gebäudeverkabelung ein.

3.7. Kontrollen der Netzbetreiberin

Die Netzbetreiberin oder deren Beauftragte können nach jeweiliger Anmeldung, welche mindestens 48 Stunden im Voraus zu erfolgen hat, Kontrollen der Gebäudeverkabelung durchführen. Werden dabei Mängel festgestellt, informiert die Netzbetreiberin den Eigentümer und teilt ihm die Frist mit, innert welcher die Mängel zu beseitigen sind; die Netzbetreiberin kann bei solchen Mängelbeseitigungen eine Nachkontrolle durchführen.

Wird die zur Behebung der Mängel angesetzte Frist vom Eigentümer nicht eingehalten, ist die Netzbetreiberin nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Eigentümer berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen (Ersatzvornahme), sofern der Eigentümer die Mängel nicht innert einer weiteren Frist von 10 Kalendertagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung selbst beseitigt.

Der Eigentümer hat die Kosten für den Kontrollaufwand der Netzbetreiberin zu tragen, wenn im Rahmen einer Nachkontrolle erneut Mängel festgestellt werden.

4. Wohnungsverkabelung durch den Eigentümer und/oder die Endnutzer

4.1. Allgemeines

Die Wohnungsverkabelung umfasst die Erschliessung der Nutzungseinheiten ab dem Ausgang der Telekommunikationsanschlussdose in der Wohnung oder der Geschäftseinheit bis zu den jeweiligen Endnutzergeräten.

Die Bereitstellung der Wohnungsverkabelung ab der Telekommunikationsanschlussdose bis zu den Endnutzergeräten liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Endnutzer, welche Fernmeldedienste nutzen.

4.2. Realisierungsgrundsätze

Der Eigentümer oder der von ihm beauftragte Installateur orientiert sich im Zusammenhang mit der Realisierung der Wohnungsverkabelung an den zum Zeitpunkt der Installation anerkannten Empfehlungen und Richtlinien und hält die branchenüblichen Standards sowie die anerkannten technischen Vorgaben ein. Im Besonderen achtet der Eigentümer oder der von ihm beauftragte Installateur soweit wie möglich auf die Realisierung einer strukturierten, sternförmige Ethernet-Wohnungsverkabelung (nach ISO 50173) ab einem zentralen Wohnungsverteiler, in welchem gleichzeitig auch die Telekommunikationsanschlussdose als Schnittstelle zur Gebäudeverkabelung angebracht wird.

4.3. Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Anlagen der Wohnungsverkabelung ab dem Ausgang Telekommunikationsanschlussdose in der Wohnung oder der Geschäftseinheit sind Eigentum des Eigentümers oder der Endnutzer. Der Eigentümer oder die Endnutzer tragen die Kosten der Wohnungsverkabelung.

4.4. Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse

Die Wartungsverantwortung im Zusammenhang mit der Wohnungsverkabelung liegt beim Eigentümer oder beim Endnutzer. Der verantwortliche Eigentümer oder Endnutzer hat auch sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen.

Die Netzbetreiberin teilt dem Eigentümer mit, wenn von Installationen der Gebäudeverkabelung oder von angeschlossenen Endkundengeräten im Kabelnetz der Netzbetreiberin Störungen verursacht werden. Der Eigentümer folgt den Instruktionen der Netzbetreiberin, um diese Störungen so rasch wie möglich zu unterbinden, und setzt entsprechende Massnahmen um.

5. Störungen bei Fernmeldediensten

Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht bzw. nicht richtig, haben sich die Endnutzer vorab an ihre Fernmeldedienstanbieterin zu wenden, von der sie Fernmeldedienste beziehen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Ausführung von Anschlussarbeiten

Die Netzbetreiberin plant und führt die Anschlussarbeiten mit einem Bauleiter aus. Der Bauleiter spricht die Detailplanung sowie die terminliche Planung mit dem Eigentümer ab.

6.2. Informationsaustausch und Mitteilungen

Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können. Im Sinne einer einvernehmlichen Zusammenarbeit sind die Vertragsparteien bestrebt, sich möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

6.3. Beizug Dritter

Die Netzbetreiberin kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beziehen. Sie ist verantwortlich, dass die Installationen wie vereinbart vorgenommen werden und nimmt die entsprechenden Arbeiten ab. Über allfällige Abweichungen oder Mängel informieren sich die Parteien gegenseitig. Der Eigentümer wird von sämtlichen Prüfungsobligationen entbunden. Die Netzbetreiberin haftet für diese Dritten, Hilfspersonen und Unterrakordanten wie für eigenes Verhalten.

6.4. Haftung

Die Haftung der Netzbetreiberin gegenüber dem Eigentümer richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ist eine Haftung der Netzbetreiberin für reine Vermögensschäden, indirekte Schäden bzw. Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn, insbesondere aufgrund von Signalunterbrüchen, welche nicht von der Netzbetreiberin zu vertreten sind, ausgeschlossen.

6.5. Ausserordentliche Kündigung

Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen, ausserordentlich und unabhängig von der gemäss Vertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer und Kündigungsfrist zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Die vertragswidrige Weigerung der Netzbetreiberin, Mitbewerbern zu angemessenen kommerziellen Bedingungen Zugang zur glasfaserbasierten Hausverteilanlage zu gewähren, wenn diese von ihr allein finanziert worden ist;
- die ungenügende Wahrnehmung der Wartungsverantwortlichkeit in Bezug auf die Hausanschlussleitung;
- die Verletzung von weiteren wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, welche auch nach Mahnung und unter Anordnung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben werden; und
- der vollständige Abbruch der Liegenschaft

6.6. Kündigungsfolgen

Im Zeitpunkt der rechtmässigen Vertragsbeendigung wird der Grundeigentümer im Fall eines Anschlusses mit Glasfasern dinglich Berechtigter am BEP (inkl. Spleisskassette). Erfolgt die Kündigung des Anschlusses durch den Grundeigentümer vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestvertragsdauer und hat die Netzbetreiberin die Hausverteilung finanziert oder mitfinanziert, übernimmt der Grundeigentümer die von der Netzbetreiberin finanzierten Aufwendungen für die Erstellung der Hausverteilung (inkl. BEP) pro rata temporis, sofern die Kündigung nicht aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens der Netzbetreiberin erfolgt.

6.7. Abschliessende Vereinbarung

Die im Ftth-Anschlussvertrag und den AVB getroffenen Vereinbarungen sind in Bezug auf die darin geregelten Gegenstände abschliessend. Durch diesen Vertrag werden alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Verhandlungen, Korrespondenzen, Verpflichtungen und Mitteilungen der Parteien bezüglich des Vertragsgegenstands aufgehoben und ersetzt.

6.8. Vertragsänderungen

Änderungen des Ftth-Anschlussvertrags (einschliesslich dieses Artikels) bedürfen der Schriftform. Sofern im Ftth-Anschlussvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben Mitteilungen gemäss für ihre Rechtsgültigkeit mit eingeschriebenem Brief der Schweizerischen Post zu erfolgen. Mitteilungen in operativen Belangen können per E-Mail erfolgen.

6.9. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des sissinet-Anschlussvertrags und der AVB hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der nützlichen oder unwirksamen Bestimmungen unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nützlichen oder unwirksamen Bestimmungen in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.

6.10. Abtretbarkeit

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, den Ftth-Anschlussvertrag oder Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen.

Da der Anschluss zwingend mit dem Anschlussgrundstück bzw. den angeschlossenen Gebäuden verbunden ist, verpflichtet sich der Grundeigentümer, den Vertrag im Fall von Handänderungen mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Eigentümerschaft zu übertragen (inkl. Verpflichtung zur Weiterübertragung).

6.11. Rechtsnachfolger

Der Vertrag ist für die Erben, Rechtsnachfolger und die gesetzlichen Vertreter der Parteien in jeder Beziehung verbindlich.

6.12. Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Vertragsparteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen. Kann auf diesem Wege keine einvernehmliche Regelung gefunden werden, kann der Rechtsweg beschritten werden. Das Recht zum vorsorglichen Rechtsschutz bleibt von dieser Regelung unberührt und steht den Parteien ohne Restriktion zur Verfügung.